



10/SN 412/ME  
4/12

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

195

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Beitritt GESETZENTWURF	
Zl. 83	-GE/19 03
Datum: 9. DEZ. 1993	
Verteilt 1.0. Dez. 1993	

*Stellungnahme*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

RGp 182/92/Va/CB

Tel. 501 05/ 4298

30. 11. 93

Fax 502 06/ 250

Betreff

VStG, Einführung eines Gnadenrechts im Verwaltungsstrafverfahren, Begutachtungsentwurf

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

*Atkinson*



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer - A-1045 Wien - Postfach

195

**Bundeskanzleramt**

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
**GZ 601.468/24-V/2/93**  
4.10.1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
**Rp 182/92/Va/CB**

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ **4298**  
Fax 502 06/ **259**

Datum  
**30.11.93**

Betreff  
**VStG, Einführung eines Gnadenrechts im Verwaltungsstrafverfahren, Begutachtungsentwurf**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum neuerlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, folgend Stellung zu nehmen:

Die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Ausdehnung des Gnadenrechts über die Bereiche der Strafrechtspflege und des Finanzstrafverfahrens hinaus auf den Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens ist zur Beseitigung unangemessener Rechtsfolgen grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings bedeutet die Ausübung des Gnadenrechtes einen Eingriff in bestehende Gesetze, weshalb es klarer, nachvollziehbarer Richtlinien hierfür bedarf. Insoweit erscheint die Bezugnahme des Entwurfes auf "rücksichtswürdige Umstände" nur dann akzeptabel, wenn zumindest in den Erläuterungen durch eine demonstrative Aufzählung von Gnadengründen ein gewisser Anhaltspunkt für die Verwaltungspraxis gegeben wird. Insbesondere sollte eine demonstrative Aufzählung solche Gnadengründe enthalten, wodurch unbillige

- 2 -

Härten aus dem noch immer im Verwaltungsstrafverfahren geltenden Strafkumulierungsprinzip beseitigt werden sowie die mit einer Verwaltungsgeldstrafe oder Verfallstrafe verbundene Existenzgefährdung von Unternehmen und der hiermit verbundenen Arbeitsplätze berücksichtigt wird; weiters, daß bei Verwaltungsstraftaten, die von einem Dienstnehmer verschuldet werden, wie zum Beispiel Überladung eines LKWs, Nichteinhaltung der Sperrstunde usw, die gnadenweise Strafnachsicht bezüglich des Unternehmers angezeigt ist, usw.

Die Bundeskammer gibt aus Anlaß des neuerlichen Begutachtungsverfahrens nochmals zu bedenken, ob nicht im Verwaltungsstrafverfahren eine Bestimmung analog zu § 42 StGB eingeführt werden sollte, um den Leerlauf von verwaltungsbehördlichen Strafverfahren zu vermeiden, die nur zu einer Verwarnung nach § 21 Verwaltungsstrafgesetz führen.

Durch die Verankerung des Gnadenrechts in der Bundesverfassung wurden im neuerlichen Begutachtungsentwurf auch allfällige verfassungsrechtliche Bedenken ausgeräumt.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

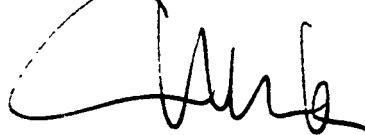
## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident,



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll